

Satzung

der Gemeinde Großbeeren über die Straßenreinigung einschließlich Winterdienst (Straßenreinigungssatzung) vom 24.04.2003

Aufgrund der §§ 5 (1) und 15 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBL.IS. 154), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (GVBL. I S. 298), sowie des § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes in der Fassung vom 10. Juni 1999 (GVBL. I S: 211), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBL: I S. 62), hat die Gemeindevertretung Großbeeren in der Sitzung vom 24.04.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Präambel

Gemäß der §§ 5 (1) und 15 (1) der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2001, sowie des § 49 a Brandenburgisches Straßengesetz in der geänderten Fassung vom 10. Juni 1999, obliegt der Gemeinde die Pflicht zur Organisation und Durchführung der Straßenreinigung, zu der auch die Winterwartung gehört, auf öffentlichen Straßen im Gemeindegebiet Großbeeren mit Ausnahme des Ortsteiles Diedersdorf. Sie kann diese Pflicht ganz oder zum Teil übertragen.

Grundsätzlich reinigt die Gemeinde die Fahrbahnen und Radwege, während die Anlieger die Gehwege (kombinierte Geh- und Radwege), und, falls diese nicht abgegrenzt zur Verfügung stehen, die Ersatzflächen zu reinigen haben.

Ausnahmsweise ist den Anliegern auch die Fahrbahnreinigung (einschließlich Winterwartung) übertragen worden.

Die Reinigungspflichten im einzelnen ergeben sich aus dem als Anlage beigefügten, einen Bestandteil der Satzung bildenden Straßenverzeichnis (Anlage).

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen unter Einschluss der Winterwartung aufgrund § 1 (1) und § 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.06.1999, geändert durch Gesetz vom 18.12.2001, sowie § 49 a (5), Nummer 3 und 7 des Brandenburgischen Straßengesetzes in der geänderten Fassung vom 10. Juni 1999 Benutzungsgebühren.

§ 2

Übertragung der Reinigungs-, Räum - und Streupflicht

(1) Die Gehwege sowie die Ersatzwege und sonstige Flächen nach § 3 haben die Straßenanlieger unter Einschluss der Winterwartung zu reinigen.

(2) Straßenanlieger im Sinne dieser Satzung sind die Eigentümer und die Erbbauberechtigten von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben bzw. nehmen dürfen.

Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer oder Erbbauberechtigten solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der

Straßenbaulast stehende unbebaute Fläche getrennt sind, wenn die Erschließung des Grundstückes von dieser Straße her erfolgt bzw. genommen werden darf. Bei Mehrfacherschließungen - Möglichkeit genügt- bestehen die Verpflichtungen zu jeder Straße bzw. jedem Weg.

(3) Gegenstand der Veranlagung zur Straßenreinigung ist grundsätzlich das von der Straße erschlossene Buchgrundstück. Eine Abweichung kommt nur im Ausnahmefall in Betracht, wenn sie unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit geboten ist.

(4) Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehweg verläuft.

§ 3

Gegenstand der Reinigungs-, Räum - und Streupflicht durch die Anlieger

(1) Durch Anlieger zu reinigen sind:

a) Gehwege;

Gehwege sind die fahrbahnbegleitenden (unselbständigen) Wege, die für die Benutzung durch Fußgänger bestimmt sind.

b) Flächen am Rande von Fahrbahnen in 1,20 m (bei entsprechend vorhandener) Breite , wenn Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind.

c) Flächen in verkehrsberuhigten Bereichen (sog. Spielstraßen) in 1,20 m Breite entlang der Grundstücksgrenzen, sofern und soweit entlang der Grundstücksgrenzen Straßeneinbauten oder dgl. liegen, entlang dieser Einbauten.

d) selbständige Gehwege;

selbständige Gehwege sind Gehwege, die nicht fahrbahnbegleitend geführt werden,

e) Treppen und sonstige Anlagen, die die Verbindung zwischen Anliegergrundstück und Straße /Gehweg o.ä. herstellen,

f) kombinierte Geh.- Radwege

g) Fahrbahnen und Parkplätze,

nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses.

(2) Die Reinigungsverpflichtung der Anlieger erstreckt sich grundsätzlich auf die Angrenzungsbreite. Bei gemeinsamer Erschließung mehrerer Grundstücke (mit Hinterliegern) besteht Gesamtverpflichtung aller Eigentümer / Erbbauberechtigten.

Die Gemeinde kann verlangen, dass die Erfüllung dieser Gesamtverpflichtung durch Organisationsordnung aller Verpflichteten nachgewiesen wird.

(3) Sind die Anlieger beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Straßenreinigungsverpflichtung jeweils bis zur Straßenmitte.

§ 4

Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungsverpflichtung erstreckt sich insbesondere auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub.

Sie bestimmt sich nach Maßgabe des Straßenreinigungsverzeichnisses, im übrigen nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung, jedoch mindestens alle zwei Wochen.

(2) Bei der Reinigung ist der Staubentwicklung durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände (z.B. Frostgefahr) entgegenstehen.

(3) Die zu reinigende Fläche darf nicht beschädigt werden. Der Kehrriech ist unverzüglich unschädlich zu beseitigen. Er darf weder der Straßenrinne, anderen Entwässerungsanlagen, offenen Abzuggräben, noch sonstigen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zugeführt werden.

(4) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 3 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 5

Umfang des Schneeräumens

(1) Die Flächen sind auf solcher Breite von Schnee oder Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist, mindestens jedoch in 1,20 m Breite.

(2) Das Räumgut ist auf dem restlichen Teil der Fläche gemeinverträglich anzuhäufen. Soweit der Platz dafür nicht ausreicht, ist die Weisung der Gemeinde einzuholen, ggf. auch unter Verkürzung der Reinigungsbreite.

(3) Die zu räumende Fläche darf weder mechanisch noch durch Einsatz chemischer Mittel beschädigt werden.

(4) Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die öffentlichen Straßenanlagen geschafft werden.

§ 6

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege und die übrigen in § 3 genannten Flächen sowie die Zugänge zu diesen Anlagen rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die nach § 5 Abs. 1 zu räumende Fläche.

(2) Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material (wie Sand und Splitt) zu verwenden.

(3) Die Verwendung von auftauenden Streumitteln (insbesondere Salzen) ist nur bei außergewöhnlichen Glätteverhältnissen (wie Eisregen) und nur als Zusatz von max. 15 % zu abstumpfenden Mitteln in notwendiger Menge zulässig.

§ 7

Zeiten Für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die zu reinigenden Flächen müssen werktags bis 7. 30 Uhr, sonn - und feiertags bis 10. 00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn danach Schnee fällt oder Schnee -und Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Die Pflicht endet um 21. 00 Uhr.

§ 8

Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die von ihr durchgeführten Reinigungsleistungen auf öffentlichen Straßen in der geschlossenen Ortslage unter Einschluss der Winterwartung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung entfällt, trägt die Gemeinde im Rahmen der Selbstbeteiligung (25% der Gesamtkosten).

§ 9

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind:

- a) die der gereinigten Straßen, durch die das Grundstück erschlossen wird, zuzurechnende Grundstücksseite mit ihrer Breite,
- b) die Straßenart (Abs. 5)
- c) die Zahl der durchgeführten Reinigungen und Winterwartungen

Zuzurechnen ist der Straße die Grundstücksseite , mit der das Grundstück an sie direkt oder indirekt (§ 2 Abs. 2) grenzt.

Grenzt ein Grundstück nicht in voller Breite an die Straße, so ist in Verlängerung der Angrenzung die Gesamtbreite des Grundstückes maßgebend. Wird durch die Straße ein Grundstück erschlossen, welches nicht, nicht insgesamt (teilweise Hinterlage) oder nur mit einer Zuwegung an sie angrenzt, so ist anstelle der Angrenzungsbreite bzw. zusätzlich zu dieser Breite die der Straße zugewandte hinterliegende Grundstücksseite für die Breitenbemessung (mit) anzusetzen.

Als der Straße zugewandt gilt die Grundstücksseite, die mit der Straßengrenze parallel oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straße verläuft.

Lässt sich wegen der besonderen Lage des Grundstückes die für die Breitenbemessung maßgebende Grundstücksseite nicht ohne weiteres feststellen, so wird die Seite zugrunde gelegt, die sich bei einer gedachten Verlängerung der Straße als fiktive Angrenzungsseite ergibt. Bei einem Grundstück, das - in die Tiefe gesehen - mit weniger als der Hälfte seiner größten Breite an der gereinigten Straße liegt oder so von ihr erschlossen wird, ist die mittlere Grundstücksbreite anzusetzen.

(2) Wird ein Grundstück durch mehrere Straßen im weiten Sinne erschlossen, so wird in solchen Fällen der Gebührentatbestand mehrfach (für jede gereinigte erschließende Straße) verwirklicht und es sind für die Reinigung jeder dieser Straßen Gebühren zu erheben. Diese Regelung gelangt jedoch nur zur Anwendung, wenn die mehreren Straßen das Grundstück jeweils unmittelbar durch Angrenzen oder mittelbar nur getrennt durch nicht zum öffentlichen Straßen - und Wegenetz gehörende Zugangsflächen an dieses Netz anbinden.

(3) Bei Grundstücken in Ecklagen an derselben Straße ist die Gebühr nach der Länge aller an die Straße angrenzenden Seiten zu bemessen. Dies trifft ebenfalls für Teilhinterliegergrundstücke in Ecklagen an Straßenabschnitten derselben Straße zu. Wird bei Teilhinterliegergrundstücken die auf die Straße ausgerichtete Grundstücksbegrenzungslinie nicht durch Seiten im geometrischen Sinn unterbrochen, die in einem Winkel von mehr als 45° zur Straße verlaufen, so ist bei der Gebührenbemessung aber nur eine „Grundstücksseite“ zu berücksichtigen.

(4) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt. Bei der Feststellung der gebührenpflichtigen Grundstücksbreite werden Bruchteile eines Meters auf volle Meter abgerundet.

(5) Es werden Gebührensätze für folgende Straßenarten je Veranlagungsmeter und Jahr lt. Gebührensatzung festgesetzt:

AS) Anliegerstraßen

SS) Sammelstraßen

VS) Verbindungsstraßen

*) separate Winterdienstrealisierung

Anliegerstraßen sind die Straßen, die den Verkehr von und zu den Anliegergrundstücken - auch aus angeschlossenen Neben- und Verbindungsstraßen- aufnehmen und die keinen prägenden Durchgangsverkehr haben. Übrige Straßen sind die Straßen, die nicht Anliegerstraßen sind, also einen prägenden Durchgangsverkehr haben (Hauptverkehrsstraßen und Haupteerschließungsstraßen).

(6) Die Anzahl der Reinigungen ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis. Falls die Reinigung aus zwingenden Gründen für mehr als einen Monat eingestellt oder für mehr als drei Monate eingeschränkt werden muss, besteht Anspruch auf Gebührenminderung; darunter nur auf Antrag.

§ 10 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist in der Regel der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten und des öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder der Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen

nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers war, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer mit Beginn des auf den Besitzübergang folgenden Monats gebührenpflichtig. Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 11

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Gemeinde folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Erfolgt die Anforderung zusammen mit der Grundsteuer, so gilt deren Fälligkeit.

§ 12

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. seiner Reinigungspflicht nach dieser Satzung nicht nachkommt,
2. gegen ein Ge- oder Verbot dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweiligen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr.1 OWiG ist der Bürgermeister / Amtsdirektor.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.07.2003 in Kraft.

Großbeeren, den 24.04.2003

C. Ahlgrimm
Bürgermeister

R. Pächnitz-Löwendorf
Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung der vorstehenden Straßenreinigungssatzung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung- BekanntmV) sowie des § 17 der Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren angeordnet.

Großbeeren, den 29.04.2003

Carl Ahlgrimm
Bürgermeister